

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. **Reglement für die Lehrerkonferenzen des Kantons Zug.** (Vom 5. November 1920.)

2. **Reglement betreffend das kantonale pädagogische Museum.** (Vom 26. November 1920.)

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. **Programm für das Winterturnen der Schulen im Kanton Solothurn.** (Vom 11. November 1920.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn.** (Vom 26. März 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen von
Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 5. Januar 1906,
in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Bezirks-
schulen vom 18. April 1875,

nach Vorschlag der Prüfungskommission für Bezirkslehrerkan-
didaten, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag
des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer oder Lehrerin an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrat für die zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat ausgesprochen:

- a) Entweder, wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann;
- b) oder, wenn sie von der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlichweise finden die Prüfungen in der zweiten Hälfte des Monats März und in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht, oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, das heißt mindestens drei Wochen vor der Prüfung, bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fachrichtung, sowie eventuell die fakultativen Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen:

- a) Ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse;
- b) eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges;
- c) Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitätszeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleich-

wertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat;

- d) Ausweise über ein mindestens fünf Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule. Von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens neun Monate, mit Einschluß eines Universitätssemesters, im französischen Sprachgebiete zum Zwecke des Studiums ununterbrochen aufgehalten haben;
- e) Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat Fr. 35 beizutragen.

II. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) In der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
- b) in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

- a) Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; deutsche Sprache; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen.
- b) Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; englische Sprache; italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer oder griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

§ 15. In den einzelnen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

A. Pädagogik.

- a) Kenntnis der wichtigsten Epochen und Persönlichkeiten der Erziehungsgeschichte seit der Reformation. Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken hervorragender Pädagogen;
- b) die Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; die Aufgaben und Mittel der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie die Hauptgrundsätze des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers;
- c) Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema soll dem Bewerber am Tage vorher mitgeteilt werden.

B. Deutsche Sprache.

- a) Geschichte der deutschen Sprache;
- b) neuhochdeutsche Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen. Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Korrekter Vortrag eines Lesestückes;
- c) Literaturgeschichte der klassischen und der neuern Zeit und Kenntnis der Hauptwerke ihrer Vertreter.

C. Französische Sprache.

- a) Phonetik und Grammatik (Formenlehre und Syntax);
- b) Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke;
- c) Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache;
- d) Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

D. Geschichte.

- a) Die wichtigsten Tatsachen und die bedeutendsten Kulturererscheinungen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart;
- b) Schweizergeschichte mit Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte;
- c) Lesen und Erklären eines leichtern Quellenstückes aus der Schweizergeschichte.

E. Geographie.

- a) Die grundlegenden Tatsachen aus der elementaren Astronomie, der mathematischen und physikalischen Geographie. Kartenverständnis. Fähigkeit geographischer Beobachtung in der Natur;
- b) Länderkunde der fünf Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Geographisches Skizzenezeichnen.

F. Mathematik.

- a) **Algebra.** Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen

und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Differential- und Integralrechnung;

- b) **Stereometrie**;
- c) **Trigonometrie**. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendung auf die praktische Geometrie und mathematische Geographie;
- d) **Analytische Geometrie**. Die Gerade und die Kurven zweiten Grades. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes;
- e) **Darstellende Geometrie**. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen. Axonometrie. Schattenlehre. Perspektive.

G. Physik und Chemie.

- a) **Physik**. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik und der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität nebst ihren Anwendungen.
Ausweis über Übungen in einem physikalischen Laboratorium;
- b) **Chemie**. Grundzüge der allgemeinen und der organischen Chemie und Kenntnis der wichtigsten chemischen Vorgänge.

H. Naturgeschichte.

- a) **Mineralogie und Geologie**. Die Haupterscheinungen aus Mineralogie, Petrographie und Geologie, insbesondere soweit sie die Schweiz betreffen;
- b) **Botanik**.
 - 1. Das natürliche System. Die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Pflanzen;
 - 2. Anatomie und Physiologie der Pflanze;
 - 3. Bestimmen der Pflanzen;
- c) **Zoologie**. Allgemeine Zoologie, das natürliche System, Anatomie und Biologie der Tiere;
- d) **Anatomie und Physiologie** des Menschen;
- e) Ausweis über ein Praktikum in botanischer und zoologischer Richtung. Handhabung des Mikroskopes.

J. Zeichnen.

- a) Das Wesentliche aus der Kunstgeschichte, besonders aus der Architektur und Ornamentik;
- b) Fähigkeit, Gegenstände nach der Natur und nach Modellen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion, der Axonometrie und der Perspektive darzustellen;
- c) Vorweisen eigener Zeichnungen.

K. Gesang.

- a) **Theorie**: Tonleitern in Dur und Moll, Intervalle, Drei- und Vierklänge, Akkordverbindungen, Modulationen. Rhythmik und Dynamik;

- b) Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes;
- c) genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

Von einer Prüfung im Gesang entbindet der Ausweis über die mit gutem Erfolg geschehene Erwerbung des Berufszeugnisses (Diploms) vor der Expertenkommission des Schweizerischen musikpädagogischen Verbandes.

L. Turnen.

- a) Eigene turnerische Leistungsfähigkeit;
- b) vollständige Beherrschung des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule;
- c) die Elementarübungen aus dem Gebiete des Mädchenturnens;
- d) Kenntnisse über den physiologischen Wert der Leibesübungen im allgemeinen und der hauptsächlichsten Übungen im besondern.

Von einer Prüfung entbindet der Ausweis (Diplom) über Teilnahme an einem eidgenössischen Turnlehrerbildungskurs.

M. Englische und italienische Sprache.

Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Textes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische, beziehungsweise in das Italienische.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden:

6 = sehr gut;	3 = mittelmäßig;
5 = gut;	2 = schwach;
4 = ziemlich gut;	1 = sehr schwach.

Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u.s.w. erteilt werden.

Diese Unterabteilungen sind:

Pädagogik: Theoretische Prüfung, Probelektion;

Deutsche Sprache: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung;

Französische Sprache: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung;

Geschichte: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte;

Mathematik: Algebra, Stereometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie, darstellende Geometrie, schriftliche Prüfung;

Physik und Chemie: Physik, Chemie;

Naturgeschichte: Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Anatomie und Physiologie.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe.

§ 19. Bewerber, die in einem oder zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, müssen darin eine Nachprüfung bestehen. Das gleiche ist der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Unterabteilungen eine Note unter 4^b erhalten haben. Die Nachprüfung hat innerhalb eines Jahres stattzufinden. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 20. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 21. Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Vrelauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden (§ 19).

Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

§ 22. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nichtpatentierung des Bewerbers mit.

§ 23. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 5. Januar 1906 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor Erlaß des vorliegenden Reglementes ihre Studien begonnen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

3. Einrichtung einer Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule mit Einschluß des kantonalen Schulinspektors des Kantons Solothurn. (Kantonsratsbeschuß vom 21. Januar 1920.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

in Anwendung von §§ 27 und 64 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und unter Hinweis auf die §§ 4 und 21 der Vollziehungsverordnung zum Kantonsschulgesetz vom 5. Oktober 1909,

in Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 26. Mai 1914 betreffend sofortige Inkraftsetzung der vorgesehenen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse,

auf Bericht und Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Unter dem Namen „Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Solothurn“, im nachfolgenden kurz mit „Pensionskasse“ bezeichnet, wird der schon dermalen vom Staat verwaltete und ihm zu Eigentum gehörende Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule seinem Zwecke dienstbar gemacht.

Der Kantonsrat behält sich vor, im gegebenen Zeitpunkte nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Pensionskasse mit der gleichartigen Versicherung für die Staatsbeamten und -angestellten zu verschmelzen.

2. Die Pensionskasse erhält die Rechte einer juristischen Person.

Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen.

3. Die Pensionskasse hat den Zweck, die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Solothurn obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes und der Invalidität zu versichern. Die näheren Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen und über die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen bleiben den Statuten vorbehalten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie haben alle zu einem geordneten Betriebe der Pensionskasse erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

4. In die Pensionskasse fällt als einmalige Leistung und als Deckungskapital:

Der Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der

Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule mit einem auf den 1. Januar 1920 berechneten Vermögen von Fr. 223,200.

An periodischen Leistungen an die Pensionskasse leistet der Staat jährlich:

An die Pensionen der Professoren u.s.w. 60 % der notwendigen jährlichen Prämien.

Die Beiträge der Versicherten sind in solcher Höhe vorgesehen, daß sie nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik genügen, um die in Aussicht gestellten Versicherungsleistungen zu bestreiten. Diese Beiträge können vom Gehalt abgezogen werden.

5. An der Verwaltung der Pensionskasse sind die Versicherten zu beteiligen.

Die Geschäftsführung wird von der Staatskasse des Kantons Solothurn besorgt.

6. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die für Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder verpfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistung ist unzulässig.

7. Mit dem Inkrafttreten der Statuten des Pensionsfonds fällt bei Invalidität und Todesfällen von Professoren und Lehrern der Kantonsschule oder von Haupt- und Nebenlehrern der landwirtschaftlichen Winterschule die Ausrichtung eines jeden in §§ 44 ff. des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 erwähnten Besoldungsnachgenusses dahin.

Immerhin ist in ganz ausnahmsweise schwierigen Fällen die Zuerkennung eines Besoldungsnachgenusses durch den Regierungsrat in dem Umfange noch zulässig, als sich ein Versicherter sonst ungünstiger stellen würde, als nach Anwendung der für die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses vor Inkrafttreten der Statuten geltenden Vorschriften.

8. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Statuten der Pensionskasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule und für den Kantonal-Schulinspektor des Kantons Solothurn. (Vom 16. März 1920.)

I. Zweck, Persönlichkeit, Sitz.

§ 1. Es sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod versichert:

Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie der Kantonal-Schulinspektor.

§ 2. Diese Versicherung wird durch eine Pensionskasse unter staatlicher Mithilfe, Aufsicht und Verwaltung gewährt.

Die Pensionskasse ist eine juristische Person.

Sie hat Sitz in Solothurn.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder sind alle in § 1 genannten Personen, die am 1. Januar 1920 in provisorischer oder definitiver Anstellung im Kanton Solothurn tätig sind oder nach diesem Datum in eine dieser Stellungen eintreten.

Der Beitritt ist obligatorisch.

§ 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod;
- b) durch Pensionierung;
- c) durch Ausscheiden aus der Stellung, mit welcher der Beitritt zur Kasse verbunden ist.

III. Finanzielle Mittel der Kasse.

§ 5. Einmalige Zuwendungen:

In die Kasse fallen als Deckungskapital:

1. Der „Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule“ mit einem auf den 1. Januar 1920 erzeugten Vermögen von Fr. 223,200.

2. Das Eintrittsgeld, welches beträgt:

- a) Fr. 200 bei Eintritt vor dem 40. Altersjahr;
- b) Fr. 300 bei Eintritt nach dem 40. und vor dem 55. Altersjahr;
- c) Fr. 400 bei Eintritt nach dem 55. Altersjahr.

Die Zahlung dieses Eintrittsgeldes hat in zwei halbjährlichen Raten bis zum Ablauf des Eintrittsjahres zu erfolgen. Sie kann von der Verwaltungskommission bis auf zwei Jahre gestundet werden.

3. Schenkungen, Legate u. s. w.

§ 6. Periodische Leistungen:

An wiederkehrenden Zahlungen fallen in die Kasse:

1. Die Beiträge des Staates, welche betragen:

150 % aller Mitgliederbeiträge der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie des Kantonal-Schulinspektors.

2. Die Beiträge der Mitglieder nach § 7.

§ 7. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder an die Kasse betragen Fr. 320 pro Mitglied, welche in vierteljährlichen Raten durch die Staatskasse vom Gehalt in Abzug gebracht werden.

§ 8. Hat ein eintretendes Mitglied das 30. Altersjahr zurückgelegt, so kann es durch Nachzahlung den Pensionsanspruch erhöhen. In diesem Falle leistet es an Nachzahlung so viel mal 8 % der

anrechenbaren Besoldung, als sein Alter die Zahl 30 in ganzen Einheiten übersteigt.

Bei Wiedereintritt erstattet das Mitglied der Kasse die Abgangsentschädigung, die es nach § 19 erhalten hatte, samt Zinseszins zurück.

IV. Leistungen der Kasse.

Invalidenpensionen.

§ 9. Die invalid gewordenen Kassenmitglieder haben Anspruch auf Pensionierung. Die Invalidenpension beträgt, wenn die Invalidität im Jahre des Eintritts in die Kasse erfolgt, 20 % der anrechenbaren Besoldung. Der Pensionsanspruch steigert sich mit jedem Dienstjahr um 1 % bis zum Maximum von 50 % der anrechenbaren Besoldung.

Die anrechenbare Besoldung beträgt Fr. 8000.

§ 10. Anrechenbare Dienstjahre sind die an den öffentlichen Schulen des Kantons Solothurn geleisteten Dienstjahre.

Voll angerechnet werden diejenigen Dienstjahre, die in der Stellung geleistet werden, mit welcher der Beitritt zur Pensionskasse verbunden ist.

Zur Hälfte werden diejenigen Dienstjahre angerechnet, die in anderer Stellung im öffentlichen Schuldienst des Kantons im Lehramt geleistet wurden.

Den Gründungsmitgliedern werden ihre bisher geleisteten Dienstjahre in diesem Maße angerechnet.

§ 11. Darüber, ob im einzelnen Falle die Invalidität, welche den Pensionsanspruch zur Entstehung bringt, vorliegt, entscheidet auf Ansuchen eines Mitgliedes oder auf Antrag des Regierungsrates die Verwaltungskommission.

Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission können die Mitglieder an die Generalversammlung Rekurs erheben.

§ 12. Hat ein Mitglied, das Anspruch auf Pension erhebt, das 65. Altersjahr zurückgelegt, so kann seine Invalidität ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses durch die Verwaltungskommission erklärt werden.

Findet ein Pensionierter vor dem 60. Altersjahr einen andern Wirkungskreis, so daß sein Jahresverdienst mit der Pension zusammen den früheren Erwerb übersteigt, so ist von der Pension ein Abzug zu machen. Die Verwaltungskommission bestimmt in diesem Falle, in welchem Umfang die Pension ausgerichtet werden soll. Der Abzug von der Pension ist nur so lange zulässig, als der betreffende Pensionierte unter dem 60. Altersjahr steht.

§ 13. Die Auszahlung der Invalidenpension hört auf beim Tode des Mitgliedes.

Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Invalidenpension bis auf die Hälfte reduziert werden.

Witwenpensionen.

§ 14. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Pensionierter, so erhält seine Witwe als Witwenpension die Hälfte des Betrages, der

ihrem Gatten nach § 9 zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist.

§ 15. Der Anspruch auf eine Witwenpension fällt dahin:

- a) Wenn die Ehe nach der Pensionierung des Mitgliedes geschlossen oder wenn sie gerichtlich geschieden wurde;
- b) wenn die Ehe erst nach dem vollendeten 60. Altersjahr des Mitgliedes geschlossen wurde;
- c) wenn das Mitglied eine Ehe eingeha, in der die Frau 20 oder mehr Jahre jünger ist, als der Mann;
- d) wenn die pensionsberechtigte Witwe stirbt oder wenn sie sich wieder verehelicht.

Kinderpensionen.

§ 16. Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder ein verheirateter Pensionierter und bleiben außer einer nach den §§ 14 und 15 pensionsberechtigten Witwe Kinder zurück, so erhält jedes Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr 15 %, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der dem Vater nach den §§ 9 bis 13 als Invalidenpension zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Vollwaisen haben Anspruch auf doppelte Kinderpension. Gerichtlich dem Vater zugesprochene Kinder aus geschiedener Ehe haben nach dessen Tode ebenfalls Anspruch auf doppelte Kinderpension. Der Gesamtbetrag dieser Kinderpensionen darf jedoch nicht mehr ausmachen, als die Pension, die nach den §§ 9 und ff. dem Vater zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Für Kinder, welche Pensionen anzusprechen haben, ist der Verwaltungskommission vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein einzureichen. Kinder aus Ehen, auf welche § 15, lit. b und c, zutrifft, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 17. Der Anspruch auf Kinderpension hört auf:

- a) Nach zurückgelegtem 20. Altersjahr;
- b) beim Tode;
- c) bei Verehelichung.

§ 18. Alle Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt. Sie sind unveräußerlich, unverpfändbar und unpfändbar.

Die Auszahlung der Pensionen erfolgt vierteljährlich; auf Wunsch kann die Verwaltungskommission monatliche Auszahlung anordnen.

Abgangentschädigungen.

§ 19. Scheidet ein Mitglied gemäß § 4, lit. c, aus der Kasse aus, so zahlt ihm die Kasse 80 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung zurück.

V. Verwaltung.

§ 20. Das Kassa- und Rechnungswesen der Kasse besorgt die Staatskasse.

Die Gelder der Kasse sind bei der Solothurner Kantonalbank auf Konto der staatlichen Fonds, zu der für diese geltenden Verzinsung anzulegen, oder aber in Anleihen des Kantons Solothurn, der Eidgenossenschaft oder der Bundesbahnen.

VI. Organisation.

§ 21. Organe der Pensionskasse sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) die Verwaltungskommission;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Der Präsident der Verwaltungskommission vertritt die gesamte Kasse nach außen und führt mit dem Sekretär gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 22. Die Amts dauer des Bureaus der Generalversammlung (des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs) und der Verwaltungskommission beträgt fünf Jahre und fällt mit der Rechnungsperiode der Kasse zusammen.

Das Bureau der Generalversammlung und die Verwaltungskommission, wie auch die Stellen der Revisoren können besetzt werden von Personen, die nicht Mitglieder der Kasse sind.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, die Rechnungsrevisoren ein solches von Fr. 8.

Außerdem erhalten die Funktionäre diejenige Reiseentschädigung, welche die Beamten und Angestellten des Staates mit Jahresgehalt beziehen.

§ 23. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Pensionskasse. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, sowie die Mitglieder des Bureaus der Generalversammlung, der Verwaltungskommission und die Rechnungsrevisoren, welche der Kasse nicht angehören, haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn die Verwaltungskommission es als nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 24. Die Generalversammlung hat folgende ihr ausschließlich zustehende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der Generalversammlung;
- b) Wahl von drei Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren;
- e) die Abänderung der Statuten nach §§ 27 und 28;
- f) Erledigung von Rekursen.

Wahlen und Abstimmungen finden, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten statt.

§ 25. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen die Generalversammlung drei und der Regierungsrat zwei ernennt.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Die Verwaltungskommission hat, abgesehen von den ihr durch die vorliegenden Statuten zugewiesenen Rechten und Pflichten, alle diejenigen Kompetenzen, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder andern Organen vorbehalten sind.

Insbesondere liegen ihr ob: die Vorberatung der Geschäfte, die Feststellung der Traktanden und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Im weitern hat sie das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des gesamten Versicherungsinstituts zu überwachen.

Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung, sowie der Verwalter der Kasse, haben in der Verwaltungskommission beratende Stimme, sofern sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 26. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu revidieren und in die gesamte Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstatten sie an die Verwaltungskommission zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VII. Statutenrevision.

§ 27. Eine Revision der Statuten kann nur alle fünf Jahre stattfinden.

Am Schlusse einer fünfjährigen Rechnungsperiode wird eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse aufgestellt. Sollte sich hiebei ein Defizit ergeben, so sind, sofern nicht vom Staate größere Beiträge erhältlich, durch Statutenänderung die Mitgliederbeiträge zu erhöhen. Ergibt sich ein Überschuß, so können die neuen Statuten die Leistungen der Kasse erhöhen. Derartige Änderungen sind nur gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten zulässig.

Eine Statutenänderung kann am Schlusse der fünfjährigen Periode auch auf Antrag der Kassenmitglieder, der Verwaltungskommission oder der Revisoren erfolgen. Die Abänderungsanträge der Mitglieder und der Revisoren sind sechs Monate vor Ablauf der Rechnungsperiode der Verwaltungskommission einzureichen. Statutenänderungen, welche die Leistungen der Kasse oder der Mitglieder betreffen, dürfen nur unter Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers vorgenommen werden.

§ 28. Die Abänderungsanträge sind der Generalversammlung mit dem versicherungstechnischen Gutachten vorzulegen. Die Generalversammlung entscheidet zunächst, ob auf die Statutenrevision einzutreten sei, und beschließt hernach, welche Änderungen vorzu-

nehmen sind. Der Eintretensbeschuß muß, um gültig zu sein, drei Viertel der Stimmen, der Abänderungsbeschuß das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Alle auf die Statutenrevision bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und die revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VIII. Unauflösbarkeit der Kasse.

§ 29. Eine Auflösung der Kasse und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 30. Das erste Rechnungsjahr der Kasse beginnt mit dem 1. Januar 1920.

§ 31. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Statuten wurden in obiger Fassung in der Generalversammlung vom 16. März 1920 angenommen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Religionsunterricht. (Vom 14. Juli 1920.)

§ 54.¹⁾ Der Religionsunterricht ist nicht Aufgabe der Schule. Die Erteilung des Religions- oder Moralunterrichts als besonderes Fach innerhalb des Schulpensums wird den religiösen und ethischen Gemeinschaften überlassen.

Die staatlichen Behörden überlassen den religiösen und ethischen Gemeinschaften unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Einzelheiten werden durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegende Ordnung festgelegt.

Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen und ethischen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.²⁾

2. Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik. (Vom 12. Februar 1920.)

2. Universität.

3. Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität. (Vom 16. Oktober 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)

¹⁾ Im Schulgesetzesentwurf vom April 1921 als § 54 aufgeführt.

²⁾ Im Anschluß an diese Regelung wurde erlassen eine „Ordnung über den Unterricht in der Biblischen Geschichte vom ersten bis zum sechsten Schuljahr“. (Von der Synode genehmigt am 1. Dezember 1920.)